

Wien, 24. Juni 2026
BK 55/26

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz geändert wird (Sterbeverfügungsgesetz-Novelle 2026 – StVfG-Nov 2026); GZ 2026-0.084.723; Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, binnen offener Frist zum oben genannten Gesetzesentwurf, GZ 2026-0.084.723, folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Das menschliche Leben ist bis zu seinem natürlichen Ende uneingeschränkt schützenswert

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt die gegenständliche Novelle des Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG) zunächst zum Anlass, seine Kritik am **Sterbeverfügungsgesetz** und an der Straflosigkeit der Mitwirkung an der Selbsttötung erneut zu **bekräftigen: menschliches Leben verdient den uneingeschränkten, auch strafrechtlichen, Schutz bis zu seinem natürlichen Ende.** Auch wenn in der gegenständlichen Stellungnahme einzelne, konkrete Bestimmungen des StVfG inhaltlich kritisiert werden, möchte das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz klarstellen: damit geht **keine Billigung des Sterbeverfügungsgesetzes oder der Straflosigkeit der Mitwirkung an der Selbsttötung einher.**

Bereits anlässlich der Erlassung des Sterbeverfügungsgesetzes im Jahr 2021 hat das Generalsekretariat der Bischofskonferenz darauf hingewiesen, dass sowohl die **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs**, die generelle Strafbarkeit der Beihilfe zum Selbstmord aufzuheben, als auch die darauf folgende **Erlassung des Sterbeverfügungsgesetzes**, einen **tiefgreifenden, unumkehrbaren Einschnitt im kulturellen und gesellschaftlichen Verständnis im Umgang mit dem menschlichen Leben** darstellen, der **unabsehbare Folgen** nach sich ziehen wird.

Der bis zu diesem Zeitpunkt in Österreich bestehende **gesamtgesellschaftliche Konsens**, wonach das **menschliche Leben ein unverfügbares Gut** ist, das bis zu seinem **natürlichen Ende** (auch und insbesondere durch die Rechtsordnung) **uneingeschränkt zu schützen** ist, wurde dadurch **aufgekündigt und zerstört**. An dessen Stelle tritt seither zunehmend ein Verständnis des menschlichen Lebens, welches

den **assistierten Suizid** als **angeblich legitime** und **ethische neutrale Antwort** auf **schwere Leidenszustände** und **subjektiv empfundene Ausweglosigkeit** betrachtet.

Diese Entwicklung ist aus Perspektive des Generalsekretariats der Bischofskonferenz ein **Irrweg**. Die **Würde des Menschen** und der **Wert des menschlichen Lebens** sind **unverfügbare Güter** und dürfen niemals von individuellen Faktoren wie dem Gesundheitszustand, der physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit, einer etwaigen Pflegebedürftigkeit oder auch der subjektiv empfundenen Lebensqualität abhängig gemacht werden. Sie sind im Gegenteil gerade in **Situationen der Vulnerabilität besonders schutzbedürftig**.

Vor diesem Hintergrund **lehnt die Katholische Kirche jede Form der straflosen Beihilfe zum Suizid weiterhin kategorisch ab**. Diese Haltung gründet nicht allein auf dem christlichen Menschenbild und der Aufklärung, sondern ebenso auf der – durch die Psychologie gestützte – Einsicht, dass der **Wunsch zu sterben oftmals** in seinem Kern **als eigentlicher Hilferuf zu verstehen** ist. Einem solchen Hilferuf können wiederum unterschiedlichste Ursachen zugrunde liegen, seien es Schmerzen, Einsamkeit, Angst, Überforderung oder das Gefühl, anderen zur Last zu fallen. Nicht der **Sterbewunsch** des Einzelnen ist zu kritisieren. Er ist selbstverständlich im Rahmen der **Autonomie des Einzelnen zu respektieren**. Jedoch darf nach Überzeugung des Generalsekretariats der Bischofskonferenz die **Antwort auf einen solchen Hilferuf nicht in der Beihilfe zur Selbsttötung** bestehen, sondern muss immer die bestmögliche Linderung der zugrundeliegenden Ursachen zum Ziel haben. Suizidwünsche sind häufig **ambivalent** und verändern sich regelmäßig, sobald Betroffene sich nicht mehr alleine gelassen fühlen und **menschliche Nähe** und **psychischen Beistand**, sowie **wirksame Schmerzlinderung** und **palliative Versorgung** erfahren.

Gerade angesichts dieser Erkenntnisse darf die Gesellschaft den **assistierten Suizid niemals** schlicht als eine von mehreren **ethisch gleichwertigen Handlungsoptionen** zur Beendigung des Lebens betrachten, sondern muss alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, damit sich **Menschen für das Leben entscheiden**. Um dies dauerhaft sicherzustellen, sind unterschiedliche Maßnahmen weiterhin dringend notwendig, darunter beispielsweise der weitere **Ausbau von Hospiz- und Palliativversorgung**, die **Förderung von Suizidprävention**, sowie die **Unterstützung pflegender Angehöriger**. Die Katholische Kirche und ihre die Nöte der Menschen kennenden Einrichtungen werden sich auch in Zukunft mit ganzer Kraft für diese Anliegen engagieren.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz sieht sich durch die vorliegende Novelle zudem in seiner **Einschätzung bestätigt**, dass das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom Dezember 2020 **nicht als singuläres Ereignis** verstanden werden kann, sondern eine Dynamik in Gang gebracht hat, die zu einer **immer weiter fortschreitenden Senkung des Schutzniveaus für Menschen in vulnerablen Situationen** führt. Eine Rechtsordnung, die den assistierten Suizid einmal – wenn auch ursprünglich nur unter bestimmten Bedingungen – zugelassen hat, gerät unter einen kontinuierlichen und nur schwer einzudämmenden **Druck, Menschen schrittweise immer weiter den nötigen Schutz zu versagen**. Ein Blick in andere Länder zeigt, welche weiteren Entwicklungen zu befürchten sind: Zulassung der Tötung auf

Verlangen, Ermöglichung des Assistierten Suizids auch für psychische Erkrankungen, sowie für Minderjährige.

Hier ist der Gesetzgeber gefordert, solche gefährlichen Tendenzen durch die **verfassungsrechtliche Absicherung des Verbots der Tötung auf Verlangen** (§ 77 StGB), sowie des **Verbots der Beihilfe zum Suizid Minderjähriger** (§ 78 Abs 2 Z 1 StGB) hintanzuhalten. **Wem es mit dem Lebensschutz wirklich ernst ist, der setzt sich für diese verfassungsrechtliche Absicherung ein.**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beobachtet die genannten Entwicklungen mit großer Sorge. Die **österreichischen Bischöfe** sehen es daher mehr denn je als ihre **Aufgabe**, sich weiterhin mit **allen Kräften für eine Kultur des Lebens einsetzen**, in der kranke, alte und leidende Menschen – also jene Personen, die zu den schutzbedürftigsten Mitgliedern unserer Gesellschaft gehören – nicht die Beihilfe zur Selbsttötung, sondern **menschlichen Beistand**, sowie **bestmögliche Pflege und (palliativ-)medizinische Versorgung** erfahren.

2) Zu den konkreten Bestimmungen der vorliegenden Novelle

- **Rechtliche Ausgangslage vor dem Hintergrund des VfGH Erkenntnisses G 229-230/2023**

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil zur Rechtssache G 229-230/2023 im Dezember 2024 erkannt, dass die bisherige Regelung des § 10 Abs 2 StVfG, wonach eine Sterbeverfügung ein Jahr nach ihrer Errichtung ihre Wirksamkeit verliert, gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG) verstoße, und diese Regelung daher mit Wirkung zum 1. Juni 2026 aufgehoben.

Die Verfassungswidrigkeit der fraglichen Regelung wurde dabei wie folgt begründet: Zunächst wurde festgestellt, dass sich aus dem Verlust der Wirksamkeit einer Sterbeverfügung nach Ablauf eines Jahres – mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung – ergebe, dass die sterbewillige Person nach Ablauf dieser Frist erneut das gesamte gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Errichtung einer Sterbeverfügung durchlaufen müsse. Dieser Umstand wiederum wurde aus zwei Gründen als nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar beurteilt.

Einerseits bestehe ein **Wertungswiderspruch** zur Regelung des **§ 8 Abs 1 letzter Satz StVfG**. Diese Bestimmung besagt, dass – sofern eine Sterbeverfügung nicht innerhalb eines Jahres nach der zweiten ärztlichen Aufklärung errichtet wird – die sterbewillige Person zu deren Errichtung **lediglich die (neuerliche) Bestätigung einer einzigen ärztlichen Person** beibringen muss, dass sie entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat, ihr Leben beenden zu wollen. Nach Ablauf der Wirksamkeit einer bereits errichteten Sterbeverfügung, sei dagegen das **gesamte Verfahren nochmals neu zu durchlaufen**. Dieser Wertungswiderspruch begründe für sich genommen schon eine Unsachlichkeit des § 10 Abs 2 StVfG.

Darüber hinaus sei die Regelung auch nicht mit dem **Sachlichkeitsgebot** des **Art 7 B-VG** vereinbar. Wenngleich es dem Gesetzgeber im Rahmen seines rechtspolitischen **Gestaltungsspielraums** grundsätzlich freistehe, die Wirksamkeit einer Sterbeverfügung mit der Dauer von einem Jahr zu begrenzen, sei es **nicht sachlich gerechtfertigt**, von der sterbewilligen Person zu verlangen, „unter allen Umständen, d.h. auch unmittelbar nach Ende deren Wirksamkeit“¹ das gesamte im StVfG vorgesehene Verfahren **erneut zur Gänze zu durchlaufen**.

„Bei einer derart kurzen Gültigkeitsdauer der (erstmalig) errichteten Sterbeverfügung erscheint es zur Gewährleistung der Zielsetzungen des Sterbeverfügungsgesetzes als ausreichend, wenn unmittelbar nach Ende der Wirksamkeitsdauer der (zuvor errichteten) Sterbeverfügung von ärztlicher Seite bestätigt wird, dass der Entschluss der sterbewilligen Person, sich selbst zu töten, nach wie vor frei und selbstbestimmt im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 StVfG gefasst und aufrecht ist.“²

- **Zu § 8a StVfG (Erneuerung der Sterbeverfügung)**

Das Generalsekretariat der Bischofskonferenz ist sich des Umstands bewusst, dass der Gesetzgeber aufgrund des genannten **VfGH-Erkenntnisses** gewissermaßen in **Zugzwang** geraten ist und infolgedessen dazu aufgerufen ist, die Dauer der Wirksamkeit der Sterbeverfügung neu zu regeln. Aufgrund der mit **1. Juni 2026 wirksam gewordenen Aufhebung** der einjährigen Wirksamkeitsdauer gelten Sterbeverfügungen **derzeit unbefristet**. Insofern ist die Neuregelung der Wirksamkeitsdauer eine **rechtspolitische Notwendigkeit**. Die Begrenzung der Wirksamkeitsdauer wird daher **grundsätzlich begrüßt**.

Die nunmehr in § 8a StVfG in Aussicht genommene Regelung geht allerdings in mehreren Aspekten **deutlich über die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs hinaus** und erweist sich dahingehend als **überschießend** und **unsachlich**.

I) Der VfGH hat ein vereinfachtes Verfahren explizit nur „unmittelbar nach Ende der Wirksamkeit“ der Sterbeverfügung verlangt

Gemäß dem geplanten § 8a Abs 1 StVfG kann eine Sterbeverfügung „nach Ablauf ihrer Wirksamkeit oder nach Widerruf innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Errichtung schriftlich erneuert werden. Dazu ist die Bestätigung einer ärztlichen Person nach § 8 Abs. 1 dritter Satz notwendig, die nicht älter als ein Jahr ist. Eine mehrmalige Erneuerung ist zulässig.“

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis mehrfach ausdrücklich betont, dass ein vereinfachtes Verfahren nur „unmittelbar nach Ende der Wirksamkeit“ der Sterbeverfügung geboten sei. In völliger Außerachtlassung dieser Vorgabe hat der Gesetzgeber nunmehr mit § 8a Abs 1 StVfG ein Verfahren geschaffen, das es

¹ VfGH, G 229-230/2023, Rz 227.

² VfGH, G 229-230/2023, Rz 227.

ermöglicht, die Sterbeverfügung **innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren** ab ihrer Errichtung **beliebig oft zu erneuern**.

Damit wäre es beispielsweise möglich, die Sterbeverfügung **fünf Mal um jeweils ein Jahr vereinfacht zu erneuern** (das fünfte Mal kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist), wodurch diese im Ergebnis **sogar fast sechs Jahre lang gültig wäre**. Ebenso wäre es möglich, fast fünf Jahre verstreichen zu lassen, um die Sterbeverfügung nach **vierjähriger Unterbrechung der Wirksamkeit** erst kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist wiederum vereinfacht zu erneuern.

Die Befristung der Wirksamkeit einer Sterbeverfügung dient dem **Schutz des Suizidwilligen**. Sie soll sicherstellen, dass zu jeder Zeit die individuellen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sterbeverfügung vorliegen. Eine **Absenkung des Schutzes auf ein äußerst niedriges Niveau**, wie es die vorgeschlagene Regelung vorsieht, war in **keiner Weise vom Verfassungsgerichtshof intendiert**. Um den Vorgaben des VfGH zu genügen, hätte es beispielsweise ausgereicht, eine **einmalige Erneuerung** binnen einer bestimmten Frist, z.B. **wenige Monate ab erstmaligem Ablauf der Sterbeverfügung**, zu ermöglichen.

Stattdessen geht die vorgeschlagene Regelung weit über eine solche Möglichkeit hinaus. Dies ist **weder verfassungsrechtlich notwendig**, noch **inhaltlich sachgerecht**. Nach einem Zeitraum von **fünf Jahren** haben sich in der Regel die einer **Sterbeverfügung zugrundeliegenden Faktoren**, sei es das Krankheitsbild, die innere Einstellung der betroffenen Person oder die palliativmedizinischen Möglichkeiten, **erheblich verändert** bzw. **weiterentwickelt**. Eine – vielleicht nur ein paar Minuten dauernde – Erneuerung der Sterbeverfügung im Schnellverfahren wird diesem Umstand in keiner Weise gerecht.

Sachgerecht – allerdings bloß im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs – wäre es daher, anstelle der geplanten Regelung bloß eine **einmalige Erneuerungsmöglichkeit** binnen einer **bestimmten Frist** nach **erstmaligem Ablauf** der Wirksamkeit der Sterbeverfügung vorzusehen.

II) Die vereinfachte Erneuerung ist im Fall eines aktiven Widerrufs der Sterbeverfügung sachlich nicht gerechtfertigt

§ 8a Abs 1 StVfG ermöglicht die vereinfachte Erneuerung der Sterbeverfügung auch nach deren **Widerruf**. Dabei handelt es sich jedoch im Vergleich zum schlichten Ablauf der Jahresfrist um einen **vollständig anderen Sachverhalt**, der nicht demselben rechtlichen Regime unterworfen werden darf.

Der **Widerruf** einer Sterbeverfügung ist (im Gegensatz zum bloßen Zeitablauf) eine **aktive Willenserklärung**, mit der die erklärende Person zum Ausdruck bringt, dass diese nicht mehr wirksam sein soll. Somit bringt der Widerruf der Sterbeverfügung gerade die **ausdrückliche Rücknahme des zuvor gefassten Entschlusses zur Selbsttötung** zum Ausdruck.

Es ist daher **sachlich nicht gerechtfertigt**, eine **nachträgliche Rückkehr** zu einem früheren Suizidentschluss rechtlich als „Erneuerung“ der Sterbeverfügung zu behandeln. Stattdessen müssten nach einem bewussten Widerruf der Sterbeverfügung **sämtliche Voraussetzungen der Errichtung erneut und vollständig geprüft werden**. Gerade der Umstand, dass die betroffene Person ihren ursprünglichen Entschluss zwischenzeitig ausdrücklich widerrufen hat, legt nahe, dass eine **neuerliche umfassende Aufklärung** über Alternativen wie beispielsweise palliativmedizinische Möglichkeiten **erforderlich** wäre. Auch die Entscheidung des VfGH G 229-230/2023 bezieht sich **ausschließlich auf den zeitlichen Ablauf der Wirksamkeit** einer Sterbeverfügung, keineswegs aber auf deren aktiven Widerruf.

Die Möglichkeit der vereinfachten Erneuerung der Sterbeverfügung muss sich auf **Fälle beschränken**, bei denen die **Wirksamkeitsdauer der Sterbeverfügung abgelaufen** ist. Bei einem **aktiven Widerruf** ist sie dagegen – wie dargelegt – **sachlich nicht angemessen**.

III) Der Wegfall der dokumentierenden Person senkt das Schutzniveau erheblich

Gemäß § 8a Abs 2 StVfG hat die Erneuerung entweder vor einer dokumentierenden Person zu erfolgen, oder aber **alternativ dazu unmittelbar durch die ärztliche Person, welche die erforderliche Bestätigung ausgestellt hat**. Es wird damit ermöglicht, das gesamte Verfahren der Erneuerung vor einer einzigen Person zu absolvieren.

Dies ist insofern unzureichend, als die **Involvierung mehrerer Personen** in den Prozess der Errichtung einer Sterbeverfügung eine **wichtige Schutzfunktion** darstellt. Bisher wurde durch die Beteiligung von **drei Personen** (zwei ärztliche Personen, eine davon mit palliativmedizinischer Qualifikation; eine dokumentierende Person) sichergestellt, dass bei einer Entscheidung mit solch existenzieller Tragweite, wie es eine Sterbeverfügung ist, von **mehreren Fachleuten unabhängig voneinander beurteilt** wurde, ob die Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus sorgt dieses Verfahren für eine eindeutige **Trennung** zwischen **medizinischer** und **juristischer Ebene** und damit für eine **Klarheit der Zuständigkeiten**.

Nunmehr wird dieses „**Sechs-Augen-Prinzip**“ bedauerlicherweise vollständig aufgegeben und durch ein „**Zwei-Augen-Prinzip**“ ersetzt, das praktisch **keinerlei Schutz vor Fehleinschätzungen** bietet. Man senkt damit den **Schutz des Lebens unter die Standards im Wirtschafts- und Geschäftsleben**, die in vielen Bereichen zumindest ein Vier-Augen-Prinzip vorsehen.

Dies ist gleichbedeutend mit einem **erheblichen Rückschritt** bei der institutionellen Absicherung der Entscheidung der suizidwilligen Person. Da insbesondere Fragen der **Entscheidungsfähigkeit** und der möglichen **Beeinflussung durch dritte Personen** nicht immer eindeutig beurteilt werden können, erscheint die unabhängige Einschätzung durch mehrere Personen sowohl **erforderlich** als auch **sachgerecht**. Die Zusammenführung sämtlicher Verfahrensschritte auf eine einzige ärztliche Person

erhöht dagegen das Risiko von Falschbeurteilungen und wird dem staatlichen Schutzauftrag in diesem hochsensiblen Bereich nicht gerecht.

Die **ärztliche Bestätigung** und die **Dokumentation der Erneuerung** müssen daher stets durch **zwei unabhängige Fachpersonen** erfolgen.

IV) Es besteht ein legislativer Widerspruch zwischen § 8a Abs 1 und Abs 2 StVfG

Die Bestimmungen des **§ 8a Abs 1** und **Abs 2 StVfG** sind **legistisch widersprüchlich**. In Abs 1 wird normiert, dass eine Sterbeverfügung nur „nach Ablauf ihrer Wirksamkeit“ erneuert werden kann. Demgegenüber enthält Abs 2 detaillierte Vorgaben für den Fall, dass die Erneuerung bereits **vor Ablauf** der bisherigen Sterbeverfügung stattfindet: „Ist zum Zeitpunkt der Erneuerung noch eine Sterbeverfügung gültig, so ist auf dem Dokument mit der Erneuerung zu vermerken, dass diese erst mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Sterbeverfügung gilt.“

Durch diesen Widerspruch entsteht eine **Rechtsunsicherheit**, da **unklar** bleibt, **ab wann eine Sterbeverfügung erneuert** werden kann.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht dringend um die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,



(DDr. Peter Schipka)
Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien